

Satzung des VVDE 2025

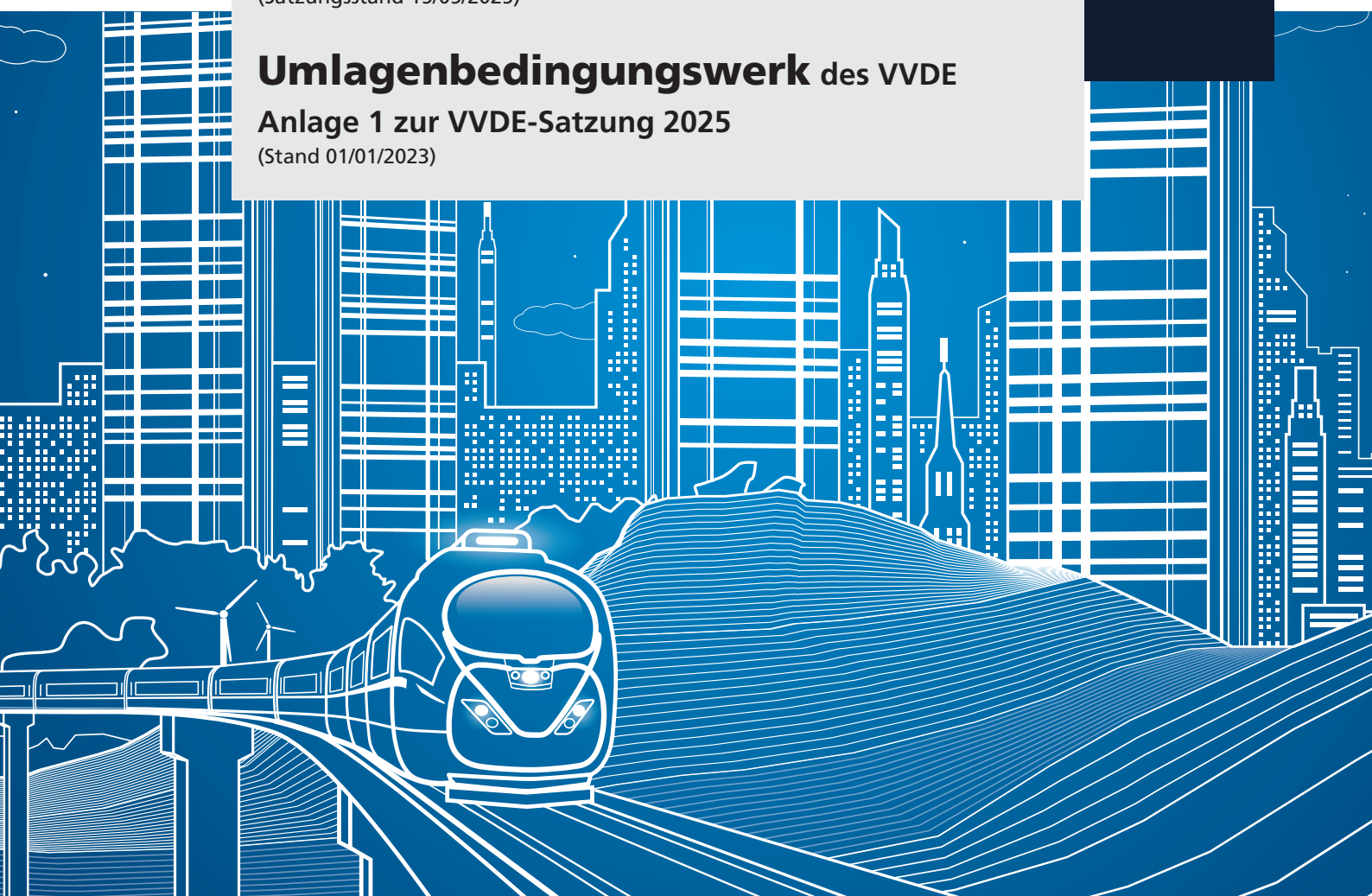
**Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen –
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

(Satzungsstand 15/05/2025)

Umlagenbedingungswerk des VVDE

Anlage 1 zur VVDE-Satzung 2025

(Stand 01/01/2023)



Inhalt

SATZUNG DES VVDE

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck und Versicherungssparten	3
§ 3 Rückversicherung und Mitversicherung	4
§ 4 Geschäftsgebiet / Internationale Versicherungskarte / Eisenbahngrenzverkehr	4
§ 5 Geschäftsjahr / Bekanntmachungen	4
§ 6 Umfang des Versicherungsschutzes	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	5
§ 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft bei vollständiger Bahnbetriebsstilllegung	5
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12 Ausschluss eines Mitglieds	6
§ 13 Nachhaftung nach Kündigung der Mitgliedschaft bzw. nach Ausschluss eines Mitglieds	7
III. Organe und Zuständigkeiten	8
§ 14 Organe des Versicherungsvereins	8
§ 15 Der Aufsichtsrat	8
§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats	9
§ 17 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats	9
§ 18 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 19 Der Vorstand	11
§ 20 Aufgaben und Ressortzuständigkeiten des Vorstands	11
§ 21 Beschlussfassung	11
§ 22 Zustimmungspflichtige Geschäfte	12
§ 23 Jahresbericht, Jahresabschluss	12
§ 24 Der Beirat	13
§ 25 Die Mitgliederversammlung	13
§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	14

§ 27	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	15
§ 28	Stimmenverhältnisse	15
IV.	Rechnungswesen und Vermögensverwaltung	16
§ 29	Einnahmen	16
§ 30	Beiträge, Umlagebeiträge	16
§ 31	Nachschüsse	16
§ 32	Verlustrücklage	16
§ 33	Beitragsrückerstattung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, freie Rücklagen	17
§ 34	Anlage des Vereinsvermögens	18
V.	Satzung und Versicherungsbedingungen	18
§ 35	Satzung	18
§ 36	Allgemeine Versicherungsbedingungen	18
VI.	Schlussbestimmungen	19
§ 37	Datenschutz	19
§ 38	Auflösung des Versicherungsvereins	19
§ 39	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20
Umlagenbedingungswerk		
(Anlage 1 zur VVDE Satzung 2025)		21
§ 1	Umlageverfahren, Umlagevorschüsse	22
§ 2	Geldbedarf des VVDE	22
§ 3	Umlageschlüssel	23
§ 3 a	Umlageschlüssel bei stillgelegten Bahnstrecken	26
§ 4	Individuelle Belastungszahl	27
§ 5	Verteilungsplan	28
§ 6	Vorschüssige Geschäftsjahresumlage	29
§ 7	Zahlung der Umlage und Umlagevorschüsse	29
§ 8	Zahlung des Erstbeitrags	30
§ 9	Zahlung des Folgebeitrags	30
§ 10	Haftung der Mitglieder, Kapitalrücklage	30
§ 11	Ausfall eines Mitglieds	31
§ 12	Kapitalanlageergebnis	31

Satzung des VVDE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1904 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (§§ 171 ff. VAG). Er firmiert unter:

Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen VVaG

Der Versicherungsverein nutzt in seinem Marktauftritt auch die beim Deutschen Patent- und Markenamt seit 1999 eingetragene Wortmarke „VVDE“.

- (2) Der Versicherungsverein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Versicherungsverein ist von unbestimmter Dauer.

§ 2 Vereinszweck und Versicherungssparten

- (1) Der Versicherungsverein betreibt Versicherungsgeschäft in den Bereichen Bahnbetriebsversicherung und Kraftfahrtversicherung. Er verfolgt dabei das Ziel, seinen Mitgliedern bedarfsorientierten Versicherungsschutz zu günstigen Konditionen zu bieten. Nichtmitgliedern kann der Versicherungsverein Versicherungsschutz gegen feste Prämie gewähren, jedoch begrenzt auf 1/10 der gesamten Beitragseinnahmen.
- (2) Innerhalb der beiden vorgenannten Bereiche werden durch den Versicherungsverein folgende Versicherungssparten betrieben:
1. Bahnbetriebs-Haftpflichtversicherung,
 2. Schieneninfrastrukturunternehmer-Haftpflichtversicherung,
 3. Berg- und Seilbahnbetreiber-Haftpflichtversicherung,
 4. Schienenfahrzeug-Kaskoversicherung,
 5. Berg- und Seilbahn-Kaskoversicherung,
 6. Kraftfahrthaftpflichtversicherung,
 7. Kraftfahrerkaskoversicherung,
 8. Bahnbetriebs-Sacheigenschadenversicherung (Bahnanlagen, Betriebsmittel, Gebäude),
 9. Berg- und Seilbahnbetreiber-Sacheigenschadenversicherung,
 10. Umweltschadenversicherung im Rahmen der Kraftfahrtversicherung,
 11. Umweltschadenversicherung im Rahmen der Bahnbetriebsversicherung,
 12. Betriebshaftpflichtversicherung
 13. Werkstatthaftpflichtversicherung für Bahnwerkstätten

- (3) Der Versicherungsverein ist nicht auf die in Abs. 2 genannten Sparten festgelegt. Er kann innerhalb der Bereiche der Bahnbetriebsversicherung und der Kraftfahrtversicherung auch Versicherungsgeschäft in anderen Sparten aufnehmen.
- (4) Der Versicherungsverein erbringt als Dienstleister für andere Versicherungsunternehmen entgeltlich Tätigkeiten, die er auch für das von ihm selbst betriebene Versicherungsgeschäft erbringt, z.B. die Schadenregulierung in den von ihm betriebenen Versicherungssparten.

§ 3 Rückversicherung und Mitversicherung

- (1) Der Versicherungsverein ist berechtigt, für die übernommenen Versicherungen bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen. Er selbst betreibt keine Rückversicherung.
- (2) Der Versicherungsverein ist ferner berechtigt, sich im Wege der Mitversicherung an Konsortien zu beteiligen, innerhalb der in § 1 Abs. 1 S. 2, letzter Halbsatz genannten Grenzen für das Nichtmitgliedergeschäft.

§ 4 Geschäftsgebiet / Internationale Versicherungskarte / Eisenbahngrenzverkehr

- (1) Das Geschäftsgebiet umfasst das In- und Ausland nach Maßgabe der beiden folgenden Absätze.
- (2) In der Kraftfahrtversicherung besteht Versicherungsschutz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allen Ländern innerhalb der geographischen Grenzen Europas und auch in den Ländern, sofern diese auf der Internationalen Versicherungskarte (IVK/grüne Versicherungskarte) genannt sind.
- (3) In der Bahnbetriebsversicherung besteht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz für die in der Bundesrepublik Deutschland registrierten und zugelassenen Eisenbahnfahrzeuge.

§ 5 Geschäftsjahr / Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Versicherungsvereins werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

1. den Versicherungsbedingungen für die vom Versicherungsverein betriebenen Versicherungen und
2. den ergänzenden versicherungsvertraglichen Vereinbarungen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder des Versicherungsvereins können ausschließlich Verkehrsunternehmen werden, d. h.

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen,
2. Bergbahnunternehmen,
3. Seilbahnunternehmen,
4. Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
5. Straßenbahnunternehmen,
6. Unternehmen, die öffentliche und nicht öffentliche Anschlussbahnen (Werksbahnen, Hafenbahnen etc.) betreiben
7. Kraftfahrtverkehrsbetriebe und Fuhrparkgesellschaften, die geschäftsmäßig Personen- oder Güterverkehr betreiben,
8. Halter von Eisenbahnfahrzeugen,
9. Unternehmen zur Schienenfahrzeuginstandhaltung (zertifiziert nach ECM/Entity in Charge of Maintenance),

§ 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft bei vollständiger Bahnbetriebsstilllegung

Wird der gesamte Bahnbetrieb eines Mitglieds stillgelegt, so kann die Mitgliedschaft wegen eines nach § 7 Nr. 7 versicherten Kraftfahrtverkehrsbetriebes fortgesetzt werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied in den Versicherungsverein ist ein Versicherungsantrag in Textform an den Vorstand erforderlich.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Darüber informiert der Versicherungsverein durch Übersendung des Versicherungsscheins (§ 3 VVG).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus

1. der Satzung (einschließlich deren Anlagen)
2. den Versicherungsbedingungen
3. dem Umlagenbedingungswerk (Anlage 1 zur Satzung) und
4. den „Richtlinien für die Abrechnung von Eigenschäden“.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Mit Wirksamwerden der Kündigung gelten gleichzeitig sämtliche bestehenden Versicherungsverhältnisse des Mitglieds beim Versicherungsverein mit Wirkung für die Zukunft als gekündigt. Das Mitglied scheidet aus dem Versicherungsverein aus, sobald das letzte bestehende Versicherungsverhältnis abgewickelt ist.
- (3) Mitglieder haben aufgrund der Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf anteilige Partizipation am Vereinsvermögen.

§ 12 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Versicherungsverein mit Wirkung für die Zukunft insbesondere dann ausgeschlossen werden,
 1. wenn der Versicherungsverein ein Versicherungsverhältnis mit dem Mitglied wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten hat, der Versicherungsverein von einem Versicherungsverhältnis wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten durch das Mitglied wirksam zurückgetreten ist oder der Versicherungsverein ein Versicherungsverhältnis wegen einfach fahrlässiger vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung wirksam gekündigt hat;
 2. wenn es die von ihm geschuldeten Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung des Vorstands in Textform nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 des Umlagenbedingungswerks nicht innerhalb von 2 Wochen seit der letzten Aufforderung an den Versicherungsverein gezahlt hat und auch keine fristgerechte Nachzahlung des Mitglieds im Sinne von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 5 des Umlagenbedingungswerks erfolgt ist;
 3. wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird, weil das Vermögen des Mitglieds voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken;
 4. wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied schwerwiegend die Interessen des Versicherungsvereins verletzt hat;
 5. wenn ein gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds eine Organtätigkeit für ein anderes Versicherungsunternehmen übernimmt, das im Wettbewerb mit dem Versicherungsverein steht, oder
 6. wenn ein gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges bestraft worden ist und das Delikt im Zusammenhang mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen steht.
- (2) Der Ausschluss kann vom Versicherungsverein, vertreten durch den Vorstand (für die Entscheidung über den Ausschluss gilt Abs. 3), jeweils in Textform erklärt werden:
 1. im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 mit der Ausübung des jeweiligen Gestaltungsrechts. Hat das Mitglied im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 die vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig

oder vorsätzlich verletzt oder den Versicherungsverein arglistig getäuscht, wird der Ausschluss mit Zugang der Erklärung beim Mitglied wirksam. Bei einfach fahrlässiger vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung wird der Ausschluss erst mit Wirksamwerden der einmonatigen Kündigungsfrist (§ 19 Abs. 3 S. 2 VVG) wirksam;

2. im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Rücktritt des Versicherungsvereins nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Umlagenbedingungswerks bzw. ansonsten mit fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 5 des Umlagenbedingungswerks;
 3. im Falle des Abs. 1 Ziff. 3 innerhalb eines Monats, nachdem der Vorstand vom Ausschlussgrund Kenntnis erlangt hat;
 4. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 innerhalb eines Monats, nachdem der Vorstand vom Ausschlussgrund Kenntnis erlangt hat, mit der Maßgabe, dass der Ausschluss einen Monat nach Zugang der Erklärung beim Mitglied wirksam wird.
- (3) Darüber, ob der Versicherungsverein einen Ausschluss gegenüber einem Mitglied erklärt, entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Fall des Abs. 1 Ziff. 4 hat der Aufsichtsrat vor Erteilung seiner Zustimmung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, seine Auffassung vor dem Aufsichtsrat darzulegen.
 - (4) Mit Wirksamwerden des Ausschlusses ist die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft beendet. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (5) Die Rechte des Versicherungsvereins nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 13 Nachhaftung nach Kündigung der Mitgliedschaft bzw. nach Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Mitglieder, denen der Versicherungsverein gekündigt hat oder die ihre Mitgliedschaft selbst gekündigt haben, sowie ausgeschlossene Mitglieder sind mit Blick auf die Abwicklung der zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. des Ausschlusses noch bestehenden Versicherungsverhältnisse zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet, bis die Abwicklung abgeschlossen ist.
- (2) Mitglieder, denen der Versicherungsverein gekündigt hat oder die ihre Mitgliedschaft selbst gekündigt haben, sowie ausgeschlossene Mitglieder haften weiterhin für die Kosten solcher Versicherungsfälle, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben, sowie für die anteiligen Verwaltungskosten.
- (3) Die Nachhaftung nach Absatz 2 erfolgt in der Weise, dass das betreffende Mitglied noch so lange, aber nur noch insoweit am Umlageverfahren des Versicherungsvereins gemäß Umlagenbedingungswerk (Anlage 1 zur Satzung) beteiligt bleibt, bis alle vom Beginn seiner Mitgliedschaft bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. des Ausschlusses eingetretenen Versicherungsfälle reguliert worden sind.
- (4) Für die nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. des Ausschlusses neu eintretenden Versicherungsfälle haftet das betreffende Mitglied nicht mehr. Insoweit besteht auch keine Versicherungsdeckung mehr für das betreffende Mitglied.
- (5) Die von einem Mitglied, dem der Versicherungsverein gekündigt hat oder das seine Mitgliedschaft selbst gekündigt hat, bzw. einem ausgeschlossenen Mitglied nach Absatz 2 geschuldeten Leistungen (Nachhaftungsumlagen) sind auf Anforderung des Versiche-

rungsvereins jeweils binnen einmonatiger Frist entweder unmittelbar auf eines der Geschäftskonten des Versicherungsvereins einzuzahlen oder durch Stellung einer Bankbürgschaft im Sinne des § 232 BGB oder § 108 Abs. 1 S. 2 ZPO zu besichern.

- (6) Der Vorstand kann mit dem betreffenden Mitglied auch eine Vereinbarung über eine angemessene einmalige, abschließende Abfindung in Bezug auf die Nachhaftungsumlagen treffen. Die Höhe der einmaligen Abfindung ist unter Zugrundelegung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik vom Vorstand zu berechnen. Den so berechneten Betrag kann dieses Mitglied als Abfindung akzeptieren. Einen Anspruch auf einmalige Abfindung hat das Mitglied nicht.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 14 Organe des Versicherungsvereins

Organe des Versicherungsvereins sind

1. der Aufsichtsrat
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung

§ 15 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für den das Mitglied bestellt ist, von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit widerrufen werden.
- (4) Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die wesentlichen Rahmenbedingungen der Aufsichtsrats Tätigkeit niedergelegt sind.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Versicherungsverein außer Sitzungsgeldern und Reisekosten keine Vergütung.
- (7) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Aufsichtsratsmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.

- (8) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Aufsichtsratsmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. ist er verantwortlich für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstände.
2. hat er die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen;
3. kann er eine verbindliche Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, aus der sich eine Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete innerhalb des Vorstands ergibt (Ressortverteilung);
4. kann er jederzeit Berichterstattung vom Vorstand über Angelegenheiten des Versicherungsvereins, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG i.V.m. § 188 Abs. 1 S. 2 VAG), durch einzelne von ihm bestimmte Aufsichtsratsmitglieder oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Bücher und Schriften des Versicherungsvereins einsehen lassen und Kassenprüfungen vornehmen (§ 111 Abs. 2 AktG i.V.m. § 189 Abs. 3 S. 1 VAG);
5. vertritt er den Versicherungsverein Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG i.V.m. § 189 Abs. 3 S. 1 VAG);
6. bestellt er den verantwortlichen Aktuar.

§ 17 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.

§ 18 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen.
- (2) Aufsichtsratssitzungen finden statt, so oft der Vorsitzende des Aufsichtsrats es im Unternehmensinteresse für notwendig erachtet, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1, 2 AktG i.V.m. § 189 Abs. 3 S. 1 VAG).
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, im Übrigen gilt Absatz 9. Aufsichtsratsmitglieder, die an Sitzungen nicht teilnehmen können, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlich gefasste Stimmabgaben überreichen lassen.
- (8) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (9) Beschlüsse können auf Verlangen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nach sorgfältiger Abwägung, ob die gewählte Konferenzart den Anforderungen an die Beratungsintensität gerecht wird, auch
 - a) außerhalb von Präsenzsitzungen durch schriftlich überreichte oder abgegebene Stimmen, per Telefon, Videokonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail), auch im Umlaufverfahren oder Rundruf, oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsformen, sowie
 - b) im Wege einer kombinierten Abstimmung, bei der anwesende Mitglieder ihre Stimme in einer Präsenzsitzung abgeben und Mitglieder, die nicht anwesend sind, ihre Stimme in der in § 18 Abs. 9 a) angegebenen Weise abgeben, gefasst werden, vorausgesetzt, dass die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist bestimmt, in der die Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder erfolgen kann.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht berechtigt, der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Art der Abstimmung zu widersprechen. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds hat der Aufsichtsratsvorsitzende die von ihm gewählte Konferenzart näher zu begründen, falls diese vom Regelfall der Präsenzsitzung abweicht.
- (11) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats zuzuleiten ist.
- (12) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen der Vorstandsvorsitzende und/oder weitere Vorstandsmitglieder auf Aufforderung oder Einladung teil. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren gewählt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Versicherungsverein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
- (4) Der Aufsichtsrat ernennt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n Vorstandsvorsitzende/n

§ 20 Aufgaben und Ressortzuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Versicherungsverein nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung und ist für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt den Versicherungsverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand setzt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvereins und deren Änderung mit Zustimmung des Aufsichtsrates in Kraft.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung soweit nicht der Aufsichtsrat eine solche erlässt. In der Geschäftsordnung sind die Ressortzuständigkeiten des Vorstands geregelt. In Geschäftsordnung und Ressortverteilung ist sicherzustellen, dass in das Vorstandsressort „Vorstandsvorsitzende/r“ grundsätzlich die Zuständigkeit für die Interne Revision fällt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt Angestellten der Hauptgeschäftsstelle allgemeine Vollmachten oder allgemeine Handlungsvollmachten zu erteilen.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Vorstands zuzuleiten ist.

§ 22 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Zustimmungspflichtige Geschäfte sind solche, bei denen der Vorstand vor der Durchführung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat. Der Aufsichtsrat hat insoweit die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können (Zustimmungsvorbehalt).
- (2) Insbesondere bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bei folgenden Geschäften:
 1. zur Erteilung von Prokuren,
 2. zur Erteilung von Handlungsvollmachten i.S.v. § 54 Abs. 2 HGB, die zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung berechtigen,
 3. Geschäfte, durch die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Versicherungsvereins
 4. grundlegend verändert werden,
 5. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Beleihung von Grundstücken,
 6. zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen,
 7. zur Aufnahme von Darlehen bzw. Nachrangdarlehen,
 8. zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen,
 9. zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse und
 10. zur Festsetzung von Beitragsrückerstattungen.
- (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Mitgliederversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Jahresbericht, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss mit Anhang und den Geschäftsbericht sowie ggf. einen Vorschlag über die Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliederversammlung entscheiden. Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

- (4) Der Jahresabschluss mit Anhang, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrats sind von der Einberufung der Mitgliederversammlung an in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen.
- (5) Nach der Feststellung sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrats unverzüglich durch den Vorstand im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen und zum Handelsregister einzureichen.
- (6) Eine einfache Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Mitglied zu übermitteln.

§ 24 Der Beirat

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.
- (3) Der Beirat soll den Vorstand in seinen Entscheidungen beraten, ihn bei der Umsetzung der Geschäftsziele unterstützen und die Kompetenzen des Vorstands sinnvoll ergänzen. Er soll u.a. mit Persönlichkeiten besetzt werden, die über eine hohe Fachkompetenz und technische Expertise insbesondere in den Bereichen Bahntechnik und Bahnbetrieb verfügen. Zudem sollen auch Personen in den Beirat berufen werden können, deren fachliche Kompetenzen die des Vorstands auch in anderen Bereichen sinnvoll ergänzen.
- (4) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. In der Geschäftsordnung ist der Umfang der Rechte und Pflichten des Beirats und auch die interne Zusammenarbeit von Vorstand und Beirat geregelt. Sie enthält ferner Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit im Versicherungsverein Sitzungsgelder und Reisekosten.
- (6) Mitglieder des Beirats können für besondere Tätigkeiten, Auftragsarbeiten oder Gutachterstellungen eine angemessene Vergütung erhalten, die der Vorstand festsetzt.

§ 25 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Versicherungsvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres am Sitz des Versicherungsvereins oder an einem verkehrsgünstig für die Mitglieder gut erreichbaren Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Ort bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand kann nach sorgfältiger Abwägung festlegen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder am Ort der Mitgliederversammlung abgehalten wird (virtuelle Mitgliederversammlung). Diese Ermächtigung des Vorstands gilt zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2027. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, sind die dafür einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere diejenigen des § 191 VAG i.V.m. § 118a AktG, einzuhalten.
- (4) Hybride Mitgliederversammlungen sind in der Form der Präsenz-Versammlung mit zusätzlicher Online-Teilnahme gemäß § 191 VAG i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG möglich

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder Aufsichtsrat in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von dreißig Tagen. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat auch einberufen werden, wenn es das Wohl des Versicherungsvereins verlangt. Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung auch einberufen, sofern dies mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde verlangen. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, werden mit der Einberufung die Verfahrenshinweise erteilt, insbesondere wird mitgeteilt, wie sich die Mitglieder elektronisch zur Versammlung zuschalten können und wie die Stimmabgabe in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Für hybride Mitgliederversammlungen gilt Satz 4 entsprechend.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats leiten die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder ihr Stimmrecht bereits in Textform vor der Mitgliederversammlung ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, ist dies den Mitgliedern spätestens in der Einberufung bekannt zu machen.
- (8) Eine Stimmrechtsvertretung ist kraft schriftlicher Vollmacht möglich, die dem Verband zur Wirksamkeit der Stimmrechtsvertretung spätestens im Zeitpunkt der Stimmrechtsausübung im Original vorliegen muss.

§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gesetz und in der Satzung genannten Aufgaben, insbesondere
 1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats über die Verhältnisse des Versicherungsvereins
 2. die Erteilung der Entlastung an den Vorstand und Aufsichtsrat
 3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 4. Beschlüsse über Angelegenheiten, welche vom Aufsichtsrat oder von Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden
 5. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur, wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für diese Feststellung entschieden haben oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat.
- (3) Der Beschluss einer Mitgliederversammlung ist außerdem erforderlich zur
 1. Vereinigung des Versicherungsvereins mit anderen Unternehmungen
 2. Änderung der Satzung
 3. Änderung des Umlagenbedingungswerks
 4. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf ihrer Wahlzeit
 5. Aufhebung der Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Versicherungsvereins.

§ 27 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung in Präsenz stattfindet und Mitglieder ihr Stimmrecht nicht schon kraft § 25 Abs. 7 vor der Versammlung ausgeübt haben, erfolgen Abstimmungen und Wahlen darin grundsätzlich offen. Sie sind in einer Präsenzveranstaltung geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen, wenn dies von 1/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen verlangt wird.
- (3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

§ 28 Stimmenverhältnisse

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je 400.000,00 EUR Umsatzerlöse des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme und höchstens 20 Stimmen.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz zur Vertretung der Mitglieder berufenen Personen oder durch Bevollmächtigte.
- (3) Die Vollmachten müssen vor der Versammlung an den Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden und bleiben bei den Akten des Versicherungsvereins.
- (4) Über die Gültigkeit der Vollmachten und sonstigen Ausweise der Stimmberechtigten entscheidet im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind bei Beschlüssen über ihre Entlassung nicht stimmberechtigt. Dasselbe gilt bei Beschlüssen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats für die betroffenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern sind die beteiligten Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Ein alphabetisches Verzeichnis der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder mit Angabe der Vertreter und der Stimmenzahl wird vor Eröffnung der Mitgliederversammlung von dem Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet, vor der Abstimmung zur Einsicht ausgelegt und der Mitgliederversammlungsniederschrift beigelegt.
- (7) Der Leiter der Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

IV. Rechnungswesen und Vermögensverwaltung

§ 29 Einnahmen

Die Einnahmen des Versicherungsvereins bestehen aus:

1. den zu zahlenden Beiträgen / Umlagen
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen und
3. den sonstigen Einnahmen

§ 30 Beiträge, Umlagebeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge / Umlagebeiträge nach Maßgabe des Umlagenbedingungswerks gemäß Anlage 1 zur Satzung zu entrichten. Dieses regelt das Umlageverfahren, nach welchem die für die Geschäftsbereiche des Versicherungsvereins erforderlichen Finanzmittel von den Mitgliedern des VVDE erhoben werden.
- (2) Für den Fall des Verzugs eines Mitglieds gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Satzung und die Versicherungsbedingungen.

§ 31 Nachschüsse

- (1) Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr oder zur aufsichtsrechtlich gebotenen Stärkung der Eigenmittel des Versicherungsvereins nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr geleisteten Beiträge zu leisten. Dabei können in demselben Geschäftsjahr mehrfach Nachschüsse erhoben werden, soweit sich diese auf unterschiedliche zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Erst danach darf die Verlustrücklage gemäß § 32 Abs. 5 zur Deckung der Ausgaben in Anspruch genommen werden.
- (2) Zu den Nachschussbeiträgen haben auch im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder beizutragen.
- (3) Zur Zahlung von Nachschussbeiträgen sind die Mitglieder vom Versicherungsverein in der gleichen Weise aufzufordern wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- (4) Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Nachschussbeiträge können gemäß Abs. 1 festgesetzt werden, d. h. wenn die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht ausreichen.

§ 32 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe der Verlustrücklage beträgt stets 4,0 Millionen EUR.

- (2) Die Mindesthöhe der Verlustrücklage entspricht der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement i.S.d. § 122 VAG) des Versicherungsvereins. Erhöht sich die Mindestkapitalanforderung, wird die Mindesthöhe der Verlustrücklage entsprechend nach oben angepasst.
- (3) Solange und soweit die Mindesthöhe der Verlustrücklage nach Absatz 2 noch nicht erreicht ist, wird ihr der Jahresüberschuss vollständig zugeführt. Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.
- (4) Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe nach Absatz 2 erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließt ihr nur noch ein vom Vorstand zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu. Dieser darf höchstens 25 % des Jahresüberschusses betragen. Zuweisungen an die Verlustrücklage darüber hinaus können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen werden.
- (5) Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis maximal hälftig zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. Die Entnahme ist nur zulässig, wenn andere Mittel zur Deckung eines außergewöhnlichen Jahresbedarfs, insbesondere auch aus der Nachschussverpflichtung der Mitglieder, nicht zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde davon abgewichen werden.
- (6) Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

§ 33 Beitragsrückerstattung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, freie Rücklagen

- (1) Soweit der sich in einem Geschäftsjahr aus der Bilanz ergebende Überschuss nicht zur Bildung der Verlustrücklage verwendet wird, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung – nach Versicherungssparten getrennt – zugeführt.
- (2) Aus danach verbleibenden Überschüssen können freie Rücklagen gebildet werden. Über die Höhe der Zuführungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach billigem Ermessen.
- (3) Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von dieser Verwendungsregelung in einzelnen Geschäftsjahren im Interesse der Mitglieder, insbesondere zur Abwendung einer Notlage, abgewichen werden.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- (5) Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrags, der bei Ausschüttung zu zahlen ist.
- (6) Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während des gesamten vorhergehenden Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 34 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und rechtmäßigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde anzulegen.

V. Satzung und Versicherungsbedingungen

§ 35 Satzung

(1) Satzungsänderungen

1. sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Entsprechende Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde.
2. sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.
3. wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt,

1. Satzungsbestimmungen zu ändern, die nur die Fassung betreffen und von redaktioneller Natur sind.
2. Satzungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung zu ändern, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Die in Anwendung der Befugnisse aus § 33 Abs. 2 gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 36 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist ermächtigt

1. mit Zustimmung des Aufsichtsrats Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern
2. mit Zustimmung des Aufsichtsrats Richtlinien zur Behandlung von Eigenschäden einzuführen

und zu ändern.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Versicherungsvereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Versicherungsverein verarbeitet.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten.

§ 38 Auflösung des Versicherungsvereins

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Versicherungsvereins oder die Übertragung des Versicherungsbestands auf ein anderes Unternehmen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der Beschluss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann.
- (3) Ein die Auflösung des Versicherungsvereins aussprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung oder Bestandsübertragung die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses der Aufsichtsbehörde im elektronischen Bundesanzeiger.
- (6) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt, wählt den oder die Liquidatoren und bestimmt das Verfahren für die Liquidation.
- (7) Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Versicherungsvereins verbleibenden Überschüsse werden nach dem Verhältnis der von jedem Mitglied im letzten Geschäftsjahr erhobenen Beiträge bzw. Umlagen verteilt.
- (9) Früher, d.h. vor der Beschlussfassung zur Auflösung ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Auseinandersetzung und Partizipation am Vereinsvermögen.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträgen und Änderungen.
- (2) Die Beurteilung des Versicherungsschutzes, des Versicherungsverhältnisses und des Umlageverfahrens richtet sich bis zum 31.12.2018, 24.00 Uhr, nach der alten VVDE-Satzung mit Satzungsstand: Mai 2011.
- (3) Für Schadenfälle, die bis einschließlich zum 31.12.2018, 24.00 Uhr, noch eintreten, wird ebenfalls die zum Schadenzeitpunkt für das betroffene Mitgliedsunternehmen anwendbare alte VVDE-Satzung angewandt.
- (4) „Letzte Satzungsänderung genehmigt durch Verfügung/Urkunde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.05.2025, Geschäftszeichen: VA32-I5002/00366#00016“

Umlagenbedingungswerk

Anlage 1 zur VVDE-Satzung 2025

(Stand 01/01/2023)

§ 1 Umlageverfahren, Umlagevorschüsse

- (1) Der Geldbedarf (s. § 2) wird von den Mitgliedern nach dem hier geregelten Umlageverfahren erhoben. Für jedes Geschäftsjahr wird festgestellt, welche Umlagen ein Mitglied für die in seine Mitgliedszeit fallenden Unfalljahre im Einzelnen und insgesamt (Gesamtumlage) zu zahlen hat. Für Schadenfälle, die im Geschäftsjahr nicht erledigt sind, werden durch den VVDE Rückstellungen gebildet.
- (2) Wichtiger Bestandteil des Umlageverfahrens ist ein Zuschlag- und Nachlassverfahren (Bonus-/ Malus-System). Dieses betrachtet den Schadenaufwand eines Mitglieds in einem 5-jährigen, mit dem abzuschließenden Geschäftsjahr endenden Zeitraum. Daraus wird eine sog. individuelle Belastungszahl errechnet (s. § 4 des Umlagenbedingungswerks). Mitglieder, deren Schadenaufwand im betrachteten 5-Jahres-Zeitraum sich für den VVDE
 1. besonders stark belastend dargestellt hat, haben einen Umlageaufschlag gemäß § 4 des Umlagenbedingungswerks zu zahlen. Denn das in § 4 beschriebene Verfahren dient dazu, dass die Belastungszahl höher ausfällt, je höher die Belastungen des VVDE sind.
 2. besonders günstig dargestellt hat, erhalten nach Maßgabe von § 4 des Umlagenbedingungswerks einen Umlagenachlass. Denn das in § 4 beschriebene Verfahren dient dazu, dass die Belastungszahl niedriger ausfällt, je niedriger die Belastungen des VVDE sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung des Geldbedarfs nach § 2 des Umlagenbedingungswerks nach Bedarf bei den Mitgliedern und den ehemaligen Mitgliedern Umlagevorschüsse zu erheben. Geleistete Umlagevorschüsse werden im Folgejahr mit den berechneten Umlagen verrechnet und ausgeglichen, d.h. entweder erfolgt eine Erstattung oder eine Nachforderung.
- (4) Was die Zahlungsmodalitäten der Umlageverpflichtungen anbelangt, wird differenziert zwischen Mitgliedern
 1. mit Beitritt zum Versicherungsverein bis zum 31.12.2018 und
 2. mit Beitritt zum Versicherungsverein ab dem 01.01.2019.Mitglieder, die ab dem 01.01.2019 dem VVDE beitreten, haben ungeachtet des Absatzes 3 stets eine vorschüssige Geschäftsjahresumlage nach § 6 zu entrichten.

§ 2 Geldbedarf des VVDE

Der Geldbedarf eines Kalenderjahres umfasst

1. die vom Versicherungsverein im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen für Versicherungsfälle des Kalenderjahres und/oder früherer Schadenentstehungsjahre
2. die Verwaltungskosten des Kalenderjahres
3. die Rückversicherungsprämien
4. die Steuern/Versicherungssteuern
5. zusätzliche Umlageaufschläge,
 - a. insbesondere zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Bezug auf Sicherungsvermögen und Solvabilitätsvorschriften (einschließlich der Herstellung einer hinrei-

chenden Bedeckung des Sicherungsvermögens nebst Sicherheitszuschlags durch andere Vermögenswerte als unbesicherte Forderungen gegenüber Mitgliedern)

- b. insbesondere zur Zuführung von Kapital zur Verlustrücklage des Versicherungsvereins

§ 3 Umlageschlüssel

- (1) Der für das Kalenderjahr ermittelte Geldbedarf des Versicherungsvereins wird im Zuge des Umlageverfahrens (§ 1) jeweils im Folgejahr durch Umlage (Geschäftsjahresumlage) auf die Mitglieder und nachhaftenden ehemaligen Mitglieder für jedes in die Mitgliedszeit fallende Unfalljahr nach dem Verhältnis ihrer Betriebsleistungen zu den Betriebsleistungen aller Mitglieder gemäß folgendem Umlageschlüssel verteilt:
 1. Die Verteilung der im letzten Kalenderjahr ausgezahlten Versicherungsleistungen für Schäden desselben Jahres und / oder früherer Entstehungsjahre erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Umsatzerlöse, welche für das vor dem Schadenjahr liegende Geschäftsjahr an den Versicherungsverein gemeldet bzw. vom Versicherungsverein geschätzt wurden. Die Schätzung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 des Umlagenbedingungswerks.
 2. Die Verteilung der Verwaltungskosten des letzten Kalenderjahres erfolgt nach dem Verhältnis der Umsatzerlöse, welche die dem Versicherungsverein im letzten Jahr angehörenden Mitglieder für das davor liegende Jahr gemeldet haben bzw. welche vom Versicherungsverein dafür geschätzt worden sind (gemäß § 3 Abs. 5). Ausgeschiedene ehemalige Mitglieder werden an den Verwaltungskosten entsprechend ihrer umlagegemäßen Beteiligung an vorangegangenen Unfalljahren beteiligt.
 3. Die Berechnung der Umlagen erfolgt jeweils getrennt für die vom Versicherungsverein betriebenen zwei Versicherungszweige Bahnbetriebs- und Kraftfahrtversicherung. Die Beträge werden getrennt nach Versicherungszweigen ausgewiesen.
- (2) Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Versicherungsverein neu eingetreten sind, werden, wenn dieser Eintritt nach dem 1. Juli erfolgt ist, für dieses Kalenderjahr nur mit der Hälfte ihrer Jahresumsatzerlöse zur Umlage herangezogen.
- (3) Jedes Mitglied hat bis spätestens 15. Juni jeden Jahres die Umsatzerlöse des Unternehmens im vergangenen Kalenderjahr dem Versicherungsverein in Textform zur Festsetzung mitzuteilen, und zwar jeweils in folgender Aufteilung und Reihenfolge:

a) **Bahnbetrieb:**

1. Umsatzerlöse aus Personenverkehr (Fahrbetriebseinnahmen nach Abzug der Aufwendungen bzw. Entgelte für Trassennutzung, Stationspreise und Anlagenpreise auf eigener und fremder Infrastruktur)
2. Umsatzerlöse aus Infrastruktur des Personenverkehrs (Einnahmen aus dem Infrastrukturbetrieb für eigenen und fremden Fahrbetrieb)
3. Umsatzerlöse aus Güterverkehr (Fahrbetriebseinnahmen nach Abzug der Aufwendungen bzw. Entgelte für Trassennutzung und Anlagenpreise auf eigener und fremder Infrastruktur)
4. Umsatzerlöse aus Infrastruktur des Güterverkehrs (Einnahmen aus dem Infrastrukturbetrieb für eigenen und fremden Fahrbetrieb)

b) Kraftfahrtbetrieb:

1. Umsatzerlöse aus Personenverkehr
2. Umsatzerlöse aus Güterverkehr
3. Umsatzerlöse aus dem Einsatz von Kraftfahrzeugen, mit denen unmittelbar keine oder nur geringfügige Einnahmen erzielt werden, nach Maßgabe der folgenden Tabelle (fiktive Erlöse):

Pkw bis 25 kW (34 PS)	10.000,00 €
über 25 kW – 29 kW (40 PS)	11.000,00 €
über 29 kW – 40 kW (55 PS)	12.000,00 €
über 40 kW – 44 kW (60 PS)	13.000,00 €
über 44 kW – 66 kW (90 PS)	14.000,00 €
über 66 kW – 85 kW (115 PS)	15.000,00 €
über 85 kW	16.000,00 €
Lkw bis 2 to Nutzlast	16.000,00 €
über 2 to – 3 to Nutzlast	18.000,00 €
über 3 to – 4 to Nutzlast	20.000,00 €
über 4 to – 5 to Nutzlast	22.000,00 €
über 5 to – 6 to Nutzlast	24.000,00 €
über 6 to – 8 to Nutzlast	28.000,00 €
über 8 to Nutzlast	33.000,00 €
Lkw-Anhänger	
bis 3 to Nutzlast	2.000,00 €
über 3 to – 5 to Nutzlast	3.000,00 €
über 5 to – 10 to Nutzlast	5.000,00 €
über 10 to – 15 to Nutzlast	8.000,00 €
über 15 to Nutzlast	10.000,00 €
KOM ab 50 Plätzen (einschl. Fahrer)	62.000,00 €
KOM mit bis zu 50 Plätzen (einschl. Fahrer)	50.000,00 €
KOM mit bis zu 9 Plätzen (einschl. Fahrer)	30.000,00 €
Elektrokarren	5.000,00 €
Tanklastzüge und Zugmaschinen mit Auflieger zur Beförderung von Treibstoffen	150.000,00 €

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsmaschinen als Anhänger ist der den Umsatzerlösen hinzuzurechnende Betrag von Fall zu Fall festzusetzen. Besteht der Versicherungsschutz nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der genannten Sätze der Umlageberechnung zugrunde zu legen. Bei Kraftfahrzeugen, aus deren Betrieb unmittelbar nur gelegentlich Einnahmen erzielt werden, die die oben angegebenen Sätze dieses Abschnitts nicht erreichen, sind die oben genannten Sätze der Umlageberechnung zugrunde zu legen.

In der Ruheversicherung werden jeweils 50 % des fiktiven Umsatzerlöses für die Umlagenberechnung zu Grunde gelegt. Besteht der Versicherungsschutz in der Ruheversicherung nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der genannten Sätze der Umlageberechnung zugrunde zu legen.

4. Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungen, deren Risiko auf Antrag des Mitglieds in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist.
- (4) Zu den nach Absatz 3 meldepflichtigen Umsatzerlösen gehören – jeweils unabhängig vom tatsächlichen Ausweis in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Mitglieds – insbesondere

a) im Schienenpersonenverkehr (Fahrbetrieb):

1. Fahrgeldeinnahmen
2. gesetzliche Ausgleichszahlungen
3. verbundspezifische Ausgleichszahlungen für Mindererlöse (z.B. Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste)
4. Einnahmen aus sonstigen vereinbarten oder bestellten Verkehrsleistungen
5. Einnahmen aus sonstigen Dienstleistungen, deren Risiko auf Antrag des Mitglieds in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist
6. Erlöse aus mitversicherten Nebenbetrieben

Abzusetzen sind Erlöse aus Leistungen, deren Risiko nicht in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist.

b) im Schienengüterverkehr (Fahrbetrieb):

1. Frachteinnahmen
2. Frachtnebeneinnahmen (z.B. Abfertigungsgebühren, Standgelder, Stellgebühren, Umschlaggebühren, Palettengebühren, Frachtausfallentschädigungen)
3. Einnahmen aus Betriebsleistungen für Dritte (z.B. Rangierleistungen im Auftrag Anderer)
4. Einnahmen aus sonstigen vereinbarten oder bestellten Verkehrsleistungen
5. Einnahmen aus sonstigen Dienstleistungen, deren Risiko auf Antrag des Mitglieds in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist
6. Erlöse aus mitversicherten Nebenbetrieben

Abzusetzen sind Erlöse aus Leistungen, deren Risiko nicht in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist.

c) im Infrastrukturbetrieb (Personen- und Güterverkehr):

1. Fahrwegbenutzungsentgelte (Entgelte für Anlagennutzung, Trassennutzungsgebühren, Stationsentgelte)
2. gesetzliche Ausgleichszahlungen für die Unterhaltung von Bahnübergängen
3. Einnahmen aus sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur, deren Risiko auf Antrag des Mitglieds in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist (tatsächliche oder fiktive Einnahmen aus der Wahrnehmung zusätzlicher Verkehrssicherungspflichten im Auftrag Anderer)

Abzusetzen sind Erlöse aus Leistungen, deren Risiko nicht in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist.

d) im Kraftfahrtbetrieb:

1. Umsatzerlöse aus Kraftverkehr mit eigenen Fahrzeugen und weiteren Tätigkeiten des Mitglieds gemäß Absatz 3 lit. b Ziff. 1 bis 4
2. Anteilige Umsatzerlöse aus dem Einsatz von Subunternehmern im Omnibuslinienverkehr:

Bei Mitgliedern, die ihren Linienverkehr teils selbst mit eigenen Kraftfahrzeugen und teils durch Einsatz von Subunternehmern durchführen, berechnen sich die meldepflichtigen Umsatzerlöse nach folgender Formel:

Umsatzerlöse aus Linienverkehr incl. durch Subunternehmer erzielte Erlöse	X	$\frac{\text{Wagen-km mit eigenen Bussen} + 2\% \text{ der Wagen-km mit Subunternehmer-Bussen}}{\text{Wagen-km des Linienverkehrs incl. Subunternehmer-km}}$
--	---	--

- (5) Mitglieder, deren Meldungen bis zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt nicht, unvollständig oder nicht in der Aufteilung nach Absatz 3 eingegangen sind, sind vom Versicherungsverein in Textform zur Erstattung der satzungsgemäßen Meldungen binnen einer Frist von 2 Wochen aufzufordern. Bei fruchtlosem Fristablauf hat der Versicherungsverein das Mitglied durch eingeschriebenen Brief darauf hinzuweisen, dass der Vorstand die Umsatzerlöse schätzen wird, wenn die Meldungen nicht binnen einer Woche in Textform eingehen. Die Schätzung muss mindestens das 1 1/2-fache der zuletzt gemeldeten Umsatzerlöse ergeben. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Schätzung zu niedrig war, kann sie nachträglich erhöht werden. Sollte die Schätzung dagegen zu hoch sein, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Absenkung der Schätzung.

§ 3 a Umlageschüssel bei stillgelegten Bahnstrecken

Da auf stillgelegten Bahnstrecken keine Umsatzerlöse erzielt werden, sind bei der Umlagenberechnung fiktive Umsatzerlöse anzusetzen. Diese werden wie folgt festgesetzt:

1. pro Streckenkilometer stillgelegter Bahnstrecke: 10.000,00 EUR
2. pro Bahnübergang auf stillgelegter Bahnstrecke: 5.000,00 EUR
3. pro Brückenbauwerk auf stillgelegter Bahnstrecke: 5.000,00 EUR

§ 4 Individuelle Belastungszahl

- (1) Die für das letzte Kalenderjahr gemeldeten oder vom Versicherungsverein geschätzten Umsatzerlöse sind gemäß einer für jedes Mitglied individuellen Belastungszahl fiktiv zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- (2) Die individuelle Belastungszahl ist jeweils der Prozentsatz, der dem Verhältnis der Schadenzahlungen an das Mitglied zu den mit tatsächlichen Jahresumsatzerlösen errechneten Geschäftsjahresumlagen des Mitglieds im Berechnungszeitraum entspricht. Sind aus einem Schadenfall des Bahnbetriebs Entschädigungen in Höhe von mehr als 400.000,00 EUR oder aus einem Schadenfall des Kraftfahrbetriebs Entschädigungen von mehr als 50.000,00 EUR gezahlt worden, bleibt der 400.000,00 EUR bzw. der 50.000,00 EUR übersteigende Betrag bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Berechnungszeitraum ist jeweils das letzte Kalenderjahr und die letzten vier Vorjahre. Bei Mitgliedern, die dem Versicherungsverein am Ende des Geschäftsjahres noch keine fünf Jahre angehören, ist die Belastungsziffer aus dem Zeitraum zu berechnen, den das Mitglied dem Versicherungsverein in vollen Kalenderjahren angehört. Bei Mitgliedern, die im Laufe des Geschäftsjahres dem VVDE beigetreten sind, findet eine Ermäßigung oder Erhöhung der Umsatzerlöse nicht statt.
- (4) Bei der Ermittlung der individuellen Belastungszahl bleiben Umlageaufschläge, die zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Bezug auf Sicherungsvermögen und Solvabilitätsvorschriften oder zur Zuführung von Kapital zur Verlustrücklage des Versicherungsvereins erhoben werden müssen, unberücksichtigt.
- (5) Aus der individuellen Belastungszahl ergibt sich anschließend der Prozentsatz, mit dem die gemeldeten oder geschätzten Umsatzerlöse jeweils fiktiv zu erhöhen oder zu ermäßigen sind. Dies erfolgt nach folgender Staffel:

Belastungszahl	Ermäßigung in %	Erhöhung in %
0 – 10	60	
11 – 20	50	
21 – 30	40	
31 – 40	35	
41 – 50	30	
51 – 60	25	
61 – 70	20	
71 – 80	15	
81 – 90	10	
91 – 100	0	
101 – 120		10
121 – 140		15
141 – 160		20
161 – 180		25

Belastungszahl	Ermäßigung in %	Erhöhung in %
181 – 200		30
201 – 250		35
251 – 300		40
301 – 350		45
351 – 400		50
401 – 450		55
451 – 500		60
501 – 600		65
601 – 700		70
701 – 800		75
801 – 900		80
901 – 1000		85
1001 – 1500		90
1501 – 2000		95
2001 und darüber		100

§ 5 Verteilungsplan

- (1) Aufgrund der nach § 4 festgesetzten Umsatzerlöse wird vom Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang aller Meldungen über die Umsatzerlöse der Verteilungsplan aufgestellt. Die hiernach auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträge werden ihnen vom Versicherungsverein durch Rundschreiben mitgeteilt.
- (2) Der Verteilungsplan und die Unterlagen für die Umlageberechnung liegen während einer Frist von 4 Wochen von der Absendung des Rundschreibens an zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Versicherungsvereins aus.
- (3) Beanstandungen des Verteilungsplans sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des festgesetzten Betrages bleibt davon unberührt.
- (4) Weist der Vorstand die Beanstandungen des Verteilungsplans zurück, so steht dem Mitglied binnen einer Woche die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu. Dieser entscheidet endgültig, wenn der Gegenstand des Streites den Betrag von 15.000,00 EUR nicht überschreitet; andernfalls kann gegen die Entscheidung des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die verbindlich entscheidet. Das Mitglied verzichtet auf jedwede Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Aufsichtsrats bzw. der Mitgliederversammlung, insbesondere auf das Beschreiten des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten.

§ 6 Vorschüssige Geschäftsjahresumlage

- (1) Mitglieder, die dem Versicherungsverein ab dem 01.01.2019 beitreten (s. § 1 Abs. 4 des Umlagenbedingungswerks), haben ihre jährliche Umlage wie folgt zu entrichten:

Der Geschäftsjahresumlagebetrag wird aktuariell so berechnet, dass er die voraussichtlichen Anteile des neuen Mitglieds

1. am Geldbedarf gemäß § 2 des Umlagenbedingungswerks
 2. an den im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Rückstellungen für den vom Versicherungsverein jeweils zum Bilanzstichtag erwarteten künftigen Gesamt-Aufwand an Versicherungsleistungen (nach Abzug der Rückversicherungsanteile) und sonstigen Kosten umfasst. Bestandteil des Geschäftsjahresumlagebetrages ist darüber hinaus ein Risikozuschlag, der ebenfalls aktuariell berechnet wird und der besonderen Risikosituation des neuen Mitglieds Rechnung trägt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Wenn sich nach Abschluss des jeweiligen Jahres zeigt, dass der Geschäftsjahresumlagebetrag des neuen Mitglieds niedriger war als der zur Deckung der o.g. Kosten benötigte Betrag, können im Rahmen und in den Grenzen von § 31 der Satzung Nachschussbeiträge vom Mitglied erhoben werden.
- (3) Die Zahlung des jährlichen Umlagebetrages muss
1. im Beitrittsjahr nach dem Tag des Mitgliedschaftsbeginns
 2. in den Folgejahren innerhalb von vier Wochen nach Jahresbeginn
 3. sowie jeweils nach schriftlicher Aufforderung des VVDE innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, auf das in der Aufforderung bezeichnete Konto des Versicherungsvereins portofrei erfolgen. § 7 gilt entsprechend.

§ 7 Zahlung der Umlage und Umlagevorschüsse

- (1) Die Zahlung der Umlage und Umlagevorschüsse hat binnen 2 Wochen nach Absendung des Rundschreibens, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, auf das in dem Rundschreiben bezeichnete Konto des Versicherungsvereins portofrei zu erfolgen. Das Mitglied kann gegen die Umlageforderung nicht aufrechnen und kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sofern die Gegenansprüche des Mitglieds nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so erfolgt Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und unter Androhung der in § 8 Abs. 2 und 3 bzw. § 9 Abs. 2 und 3 geregelten Rechtsfolgen. Wird die Zahlung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geleistet, so kann der Versicherungsverein gegen das säumige Mitglied auf Zahlung klagen.
- (3) Das säumige Mitglied hat die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen und Verzugszinsen zu zahlen.

§ 8 Zahlung des Erstbeitrags

- (1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag (Erstbeitrag) wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen.
- (2) Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsverein nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Hat das Mitglied die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten, so beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlungseingang beim Versicherungsverein.
- (3) Der Versicherungsverein kann vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Zahlung des Folgebeitrags

- (1) Der Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und vom Mitglied zu zahlen.
- (2) Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig vom Mitglied gezahlt, wird das Mitglied auf dessen Kosten aufgefordert, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die rückständigen Beträge der Beiträge, der Zinsen und Kosten werden im Einzelnen beziffert. Auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (3) Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der Zahlungsfrist ein und ist das Mitglied bei Eintritt mit der Zahlung der Beiträge, Zinsen oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherungsverein nicht zur Leistung verpflichtet. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadeneignisse nach der Zahlung des Mitglieds. Der Versicherungsverein kann nach Fristablauf den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn das Mitglied zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist, worauf das Mitglied bei der Kündigung hinzuweisen ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

§ 10 Haftung der Mitglieder, Kapitalrücklage

- (1) Die Mitglieder haften dem Versicherungsverein gegenüber mit ihrem gesamten Vermögen für die aus ihrer Mitgliedschaft entstehenden Verbindlichkeiten.
- (2) Vor dem 01.01.2019 dem VVDE beigetretene Mitglieder und dementsprechende nachhaftende ehemalige Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich in ihren Unternehmensbilanzen anteilige Rückstellungen zu bilden für den vom Versicherungsverein jeweils zum Bilanzstichtag erwarteten künftigen Gesamt-Aufwand an Versicherungsleistungen und sonstigen Kosten nach Abzug der gemäß § 2 Ziff. 5 zum Zweck des Forderungsabbaus eingezahlten Beträge.
- (3) Der zurückzustellende Betrag (Gesamt-Umlageverpflichtung des betreffenden Mitglieds) wird den Mitgliedern und nachhaftenden ehemaligen Mitgliedern vom Versicherungsverein zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für den Bilanzstichtag des zuletzt abgeschlossenen Jahres per Rundschreiben mitgeteilt.

- (4) Ein Rückzahlungsanspruch bezüglich der dem Eigenkapital zugeführten Beträge besteht nur im Falle der Auflösung des Versicherungsvereins, soweit ein Mitglied zu diesem Zeitpunkt dem Versicherungsverein noch angehört und soweit nach der Berichtigung der Schulden des Versicherungsvereins noch Vereinsvermögen verbleibt. Das vorhandene Vereinsvermögen wird gemäß § 38 Abs. 8 der Satzung an die dann vorhandenen Mitglieder verteilt.

§ 11 Ausfall eines Mitglieds

Fällt ein Mitglied oder nachhaftendes Mitglied mit der Zahlung der Umlage endgültig aus, werden die nicht geleisteten Umlagen dieses Mitglieds auf die verbleibenden Mitglieder und nachhaftenden Mitglieder, soweit sie zur selben Zeit wie das ausgefallene Mitglied dem Versicherungsverein angehörten, entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß §§ 3 und 4 verteilt und den nächsten Geschäftsjahresumlagen der Mitglieder und nachhaftenden Mitglieder aufgeschlagen. Sind bei Ausfall eines nachhaftenden Mitglieds keine weiteren Mitglieder mehr vorhanden, die zur selben Zeit wie das ausgefallene Mitglied dem Versicherungsverein angehörten, haften die verbleibenden Mitglieder entsprechend der Regelung in Satz 1.

§ 12 Kapitalanlageergebnis

Positive Kapitalanlageergebnisse, die der VVDE erwirtschaftet, können der Verlustrücklage zugeführt werden. Sie bleiben dann im Rahmen der Umlageberechnung unberücksichtigt.

Herausgegeben vom VVDE

Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen VVaG

Butzweilerhofallee 4 · 50829 Köln

Umschlagabbildung: © iStock.com/panimoni

Gesamtherstellung: adhoc media GmbH, Köln

